

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 15. Januar 2003

62. Schriftliche Anfrage von Doris Fiala betreffend Gebühren für Wohnsitzbescheinigungen. Am 30. Oktober 2002 reichte Gemeinderätin Doris Fiala (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/456 ein:

Die Stadt Zürich soll nicht nur ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben, sondern auch als Wohnort konkurrenzfähig sein. Zu den Entscheidungsfaktoren für die Wahl des Wohnortes gehören nicht nur die traditionellen Aspekte wie Lebensqualität, Infrastruktur, Verkehrserschliessung, sondern auch «harte» Faktoren wie Steuern und Abgaben. Insbesondere zu letzterem, den Gebühren, besteht aus der Sicht des Bürgers das Gebot der Transparenz. Die Höhe der einzelnen Gebühr wie auch die Nachvollziehbarkeit der Gebührengestaltung sind wichtige Anliegen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Stadtrat folgende Frage:

Womit rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass in der Stadt Zürich für eine «Wohnsitzbescheinigung» Fr. 30.– verlangt wird, während andere Gemeinden des Kantons – insbesondere dann aber auch ausserkantonale Beispiele! – deutlich tiefere Ansätze (z.B. Zollikon Fr. 20.–) erheben? Ist der Stadtrat gewillt, den Gebührensatz zu senken, falls nicht der Beleg gegeben werden kann, dass der Gebührenhöhe auch ein entsprechender Verwaltungsaufwand gegenübersteht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gebühren sind öffentliche Abgaben, die der Nutzniesser als Entgelt für eine «besondere» Leistung schuldet. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren verpflichtet, denn sie sollen die Nutzniesser zur Kostentragung herbeiziehen, soweit das wirtschaftlich und sozial zumutbar ist (§ 8 Zürcherisches Finanzhaushaltsgesetz [FHG]). Die rechtliche Grundlage des Gebührenbezuges für Amtstätigkeit und Dienstleistungen des Personenmeldeamtes bildet die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (GebV), gestützt auf § 63 Gemeindegesetz.

Die vom Regierungsrat erlassene Gebührenverordnung basiert auf dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen für einen bestimmten Verwaltungszweig die Gesamteingänge an Gebühren den Gesamtaufwand nicht übersteigen. Das Äquivalenzprinzip gebietet, dass die einzelne Gebührenforderung in einem bestimmten Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten staatlichen Aufwand stehe. Die festen Ansätze der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden für einzelne Amtshandlungen sind durchwegs moderat.

Die Gemeinden sind grundsätzlich an die Gebührenverordnung gebunden. Innerhalb des dort festgelegten Rahmens können sie im Sinne eines verfeinerten Gebührentarifes oder für bestimmte Amtshandlungen nähere Bestimmungen über die Gebührenansätze erlassen (§ 3 der GebV).

Gemäss § 1 lit. d Ziff. 3 dieser Verordnung betragen die Gebühren für Auszüge aus dem Einwohnerregister generell Fr. 30.–. Das Personenmeldeamt verlangt für Wohnsitzzeugnisse folgerichtig Fr. 30.–. Dabei geht es um die Ausfertigung von Dokumenten, was in der Regel einen durchschnittlichen Zeitaufwand von ½ Stunde ver-

ursacht. Die Datensätze müssen nachgeprüft und manuell erstellt werden. Ein Wohnsitzzeugnis kann beispielweise Auskunft geben über volljährige Kinder, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnen, über die Wohn- und Familienverhältnisse bei ausländischen Personen anstelle eines Familienscheines oder über die Meldeverhältnisse der letzten Jahre bei Verheiratung im Ausland.

Meistens benötigen die nachfragenden Personen aber lediglich eine einfache Wohnsitzbestätigung, mit der die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Heimat) sowie die aktuelle Wohn- und Meldeadresse bestätigt werden. Dieses Dokument, das weniger Aufwand verursacht, ist auch in der Stadt Zürich für Fr. 20.– erhältlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im ganzen Kanton – gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung im Einwohnerkontrollbereich – meist einheitliche Gebühren verlangt werden. Aus Sicht des Stadtrates gibt es zurzeit keinen Grund, an der geltenden Gebührenregelung Änderungen vorzunehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner